

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Daimler AG Mercedes-Benz-Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, 71063 Sindelfingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (2. Teilgenehmigung) für den Betrieb der produktionstechnischen Anlagen im Gebäude 56 im Mercedes-Benz Werk Sindelfingen

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 8, 10 und 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 04.06.2019, Az.:54.4-8823.81/BB/D/56/20190109/2.TG sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Bescheid:

1. Der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, wird die
**immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
(2. Teilgenehmigung: Betrieb)**
für den Betrieb der produktionstechnischen Anlagen im Gebäude 56 im Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, Flurstück-Nr. 3100, 71063 Sindelfingen erteilt.
2. Kostenentscheidung
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Gebührenfestsetzung
Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■ € festgesetzt.
4. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Hauptregelung dieses Bescheides. Sie sind maßgebend für den Betrieb der Anlagen.
5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Auflagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Göppingen, den 05.06.2019
Regierungspräsidium Stuttgart